

5.2.3 Das Eigentum an Funden, Schatzregal

Beitrag von Dieter J. Martin (Stand 1.7.2015)

Hinweise: Die Rechtslage ist in den Bundesländern **nicht einheitlich**. Siehe die unterschiedlichen Formulierungen unter I. Diese missliche Unterschiedlichkeit fördert den sog. Fundtourismus, je nachdem, ob und wie weitgehend ein Schatzregal eingerichtet ist

Literatur: *Dörner*, Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege, 1992; *Fechner*, Rechtlicher Schutz Archäologischer Kulturgüter, 1991; *Fischer zu Cramburg*, Das Schatzregal, 2001; *Hönes*, Funde in Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2011, S. 303 ff.; *Horn/Kier/Kunow/Trier* (Hrsg.), Archäologie und Recht, 2. Aufl. 1993; *Kleeberg/Eberl*, Kulturgüter in Privatbesitz, 2. Aufl. 2001; *Sautter* in Martin/Krautzberger (Hrsg.), 3. Aufl. 2010, Teil I Kap. VII; *Schroeder*, Grundgesetz und Schatzregal, JZ 1989 S. 676; ferner die Kommentare, insbesondere *Fechner* in Fechner/Martin, Erl. des § 17 ThürDSchG, *Schmaltz/Wiechert*, NDSchG, 2. Auflage 2012, Kleine-Tebbe/Martin, Kommentar zum NdsDSchG, 2. Aufl. 2013.

I. Die Rechtslage nach dem BGB und den Denkmalschutzgesetzen der Länder

Synopse

BW	BY	BE	BB	BR	HH	HE	MV
23	–	3 II	12	19	17 III	24	13
Nds	NW	RP	SL	ST	SN	SH	TH
18	17,	20	14	12	25	15 (2014)	17

Die bürgerlich-rechtliche Rechtslage zu den Eigentumsverhältnissen beim Fund eines Schatzes regelt § 984 BGB, wonach Entdecker und Grundstückseigentümer jeweils Miteigentümer zur Hälfte werden. Diese Rechtslage gilt in Bayern und Hessen. Abweichend hiervon konnten die 14 anderen Länder ein allerdings reichlich zersplittertes Schatzregal einführen.¹ Einzelheiten in Martin/Krautzberger Handbuch Denkmalschutz, 3. Auflage 2010, Teil I Kapitel VII.

Bayern: BGB: § 984 Schatzfund (Rechtslage in Bayern)

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Nach **§ 984 BGB** wird das Eigentum einer Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (**Schatz**), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war. Die Rechtslage nach **BGB** für den Fund eines herrenlosen sog. Schatzes regelt § 984 BGB unabhängig von dessen

¹ BVerfG v. 18. 5. 1988, E 78, 205 = EzD 2.3.3 Nr. 1.

Denkmaleigenschaft für die große Zahl denkbarer Fälle (a. A. *Strobl/Sieche*, 3. Aufl., Rn. 5 zu § 23 DSchGBW: Bedeutung gering); danach werden Entdecker und Grundstückseigentümer im Regelfall jeweils zur Hälfte Miteigentümer. § 984 ist auch auf in anderen Sachen verborgene oder versteckte Sachen anzuwenden (s. OLG Koblenz vom 16. 9. 1994, a. a. O.). Mit *Fechner* in *Fechner/Martin* (Erl. 4.2.2 zu § 17 ThürDSchG) ist nicht nur aus Gründen der Gesetzessystematik Vorsicht angebracht. Ist die Existenz einer Sache nicht bekannt, so heißt das noch nicht, dass sie „herrenlos“ oder „verborgen“ wäre; ein genereller Sachherrschaftswille des Grundstücks- oder Hauseigentümers kann sich auch auf nicht bekannte Kunstschatze beziehen, die lange Zeit in ungeöffneten Behältnissen auf dem Dach lagern (vgl. *Strobl/Sieche*, Rn. 2 zu § 23 DSchGBW). **Nicht** auf die Vorschriften über die Schatzregale (z.B. § 18 NdsDSchG) zurückgegriffen werden kann, wenn der Eigentümer noch zu ermitteln ist.

Baden-Württemberg: § 23 Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

Berlin: § 3 Absatz 2:

(2) Bewegliche Bodendenkmale, deren Eigentümer nicht zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Berlin.

Brandenburg: § 12 Schatzregal

(1) Bewegliche Denkmale und bewegliche Bodendenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes und sind unverzüglich an die Denkmalfachbehörde zu übergeben, wenn sie bei archäologischen Untersuchungen, in Grabungsschutzgebieten oder bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden oder wenn sie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind.

(2) Dem Entdecker zufälliger Funde, die nach Absatz 1 Eigentum des Landes werden, ist durch die Denkmalfachbehörde eine angemessene Belohnung in Geld zu gewähren, es sei denn, bewegliche Bodendenkmale sind bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden.

Bremen: § 19 Schatzregal

(1) Bewegliche Kulturdenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt worden sind oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

(2) ¹Das nach Absatz 1 erworbene Eigentum erlischt, wenn die obere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie die entdeckte Sache in Besitz genommen hat, gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde

zur Eintragung in die Denkmalliste erklärt, das Eigentum behalten zu wollen.² Ist das Eigentum des Landes erloschen, so fällt das Eigentum an die nach § [984](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten.

Hamburg: § 17 Absatz 3

(3) Denkmäler, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Fund ist unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen.

Hessen: § 24 Schatzregal

(1) Bodendenkmäler, die als bewegliche Sachen herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22) entdeckt wurden. Sie sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu überlassen. Die Finderin oder der Finder wird von Kosten und Aufwand der Überlassung freigestellt.

(2) Das nach Abs. 1 erworbene Eigentum erlischt, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem das Land die Sache in Besitz genommen hat, gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde zur Eintragung in das Denkmalsbuch (§ 10) erklärt, das Eigentum behalten zu wollen. Erlischt das Eigentum des Landes, so fällt das Eigentum an die nach § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten.

(3) Erklärt das Land nach Abs. 2, das Eigentum behalten zu wollen, hat die Finderin oder der Finder Anspruch auf eine angemessene Belohnung, es sei denn, die Sachen sind bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden. Über die Höhe entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde unter Berücksichtigung des Verkehrswertes und des besonderen kulturhistorischen Wertes.

Mecklenburg Vorpommern: § 13 Schatzregal

Bewegliche Denkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

Niedersachsen: § 18 Schatzregal

¹ Bewegliche Denkmale gemäß § 3 Abs. 5, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten gemäß § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. ² Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. ³ Über die Höhe entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. ⁴ Das Land kann sein Eigentum an dem bewegli-

chen Denkmal auf den Eigentümer des Grundstücks übertragen, auf dem der Fund erfolgt ist.

Nordrhein-Westfalen: § 17 Schatzregal (seit 2013)

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.“

Rheinland-Pfalz: § 20 Schatzregal

(1) Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22) entdeckt werden.

(2) Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Denkmalfachbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Saarland: § 14 Schatzregal

Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihre Eigentümerin oder ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in Grabungsschutzgebieten oder bei nicht genehmigten Grabungen entdeckt worden sind oder wenn sie einen wissenschaftlichen Wert haben.

Sachsen: § 25 Schatzregal

(1) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Sachsen und sind unverzüglich an die zuständige Fachbehörde zu melden und zu übergeben.

(2) Der Finder hat Anspruch auf eine angemessene Belohnung. Über die Höhe entscheidet die Fachbehörde im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.

Sachsen-Anhalt: § 12 Schatzregal, Ablieferungspflicht

(1) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder

in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben. Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, kann eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert.

(2) Für alle übrigen Kulturdenkmale gilt:

1. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sind berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach der Entdeckung die Ablieferung eines in ihrem Gebiet zutage getretenen beweglichen Fundes gegen angemessene Entschädigung zu verlangen. Das Ablieferungsbegehren bedarf der Schriftform.

2. Die Ablieferung kann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen anzunehmen ist, dass sich der Erhaltungszustand des Fundes andernfalls wesentlich verschlechtern wird oder er der wissenschaftlichen Forschung verloren geht.

3. Das bewegliche Kulturdenkmal ist an die Körperschaft abzuliefern, die die Ablieferung als erste verlangt; haben mehrere die Ablieferung gleichzeitig verlangt, ist die Reihenfolge der Nummer 1 Satz 1 maßgebend. Im Ablieferungsverlangen ist auf diese Regelung hinzuweisen. Mit der Ablieferung erlangt die berechtigte Körperschaft das Eigentum an dem Fund.

4. Die Körperschaft, die in den Besitz des beweglichen Kulturdenkmals gelangt ist, hat die in der Reihenfolge nach Nummer 1 Satz 1 bevorrechtigte Körperschaft unverzüglich von der Ablieferung zu informieren. Die berechtigte Körperschaft kann dann innerhalb von einem Monat die Übereignung des Fundes verlangen. Der geleistete Aufwand für Entschädigung und Erhaltungsmaßnahmen ist auszugleichen.

5. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie bemisst sich nach dem Verkehrswert des beweglichen Kulturdenkmals zum Zeitpunkt der Ablieferung. Im Falle der wissenschaftlichen Bearbeitung des beweglichen Kulturdenkmals durch das Denkmalfachamt ist der Zeitpunkt der Inbesitznahme maßgebend. Einigen sich der Ablieferungspflichtigen und die berechtigte Körperschaft nicht über die Höhe der Entschädigung, so setzt die berechtigte Körperschaft die Entschädigung fest. Geht das Eigentum auf eine andere Körperschaft über, tritt diese an die Stelle der berechtigten Körperschaft. Die Entschädigung kann mit Einverständnis des Ablieferungspflichtigen in anderer Weise als durch Geld geleistet werden.

Schleswig-Holstein: § 15 Funde (Fassung 2014)

(2) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümerinnen oder Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie

1. bei staatlichen Nachforschungen oder

2. in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 oder

3. bei nicht genehmigten Grabungen oder Suchen entdeckt werden oder

4. einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen.

Mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 Nummern 1 und 3 hat die Finderin oder der Finder Anspruch auf eine angemessene Belohnung. Über die Höhe entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde. Absatz 4 findet keine Anwendung.

(4) Das Land, der Kreis und die Gemeinde, in deren Gebiet ein bewegliches Kulturdenkmal entdeckt oder gefunden ist, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung zu verlangen. Bei Funden im Gebiet der Hansestadt Lübeck steht dieses Recht der Hansestadt Lübeck und, wenn diese von ihrem Recht keinen Gebrauch macht, dem Land zu. Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass der Erhaltungszustand des Gegen-

standes verschlechtert wird oder der Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung verlorengelassen. Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn

1. seit der Mitteilung drei Monate verstrichen sind,
2. die Eigentümerinnen oder Eigentümer den Erwerbsberechtigten nach Satz 1 und 2 die Ablieferung des Kulturdenkmals, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und die Erwerbsberechtigten das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen haben.

Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag einer oder eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

Thüringen: § 17 Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in archäologischen Schutzgebieten oder bei ungenehmigten Nachforschungen entdeckt wurden, oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen.



II: Zum Beispiel: Die Rechtslage in Niedersachsen

§ 18 NdsDSchG Schatzregal

¹Bewegliche Denkmale gemäß § 3 Abs. 5, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten gemäß § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. ²Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. ³Über die Höhe entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. ⁴Das Land kann sein Eigentum an dem beweglichen Denkmal auf den Eigentümer des Grundstücks übertragen, auf dem der Fund erfolgt ist

Übersicht

1. Vorbemerkungen
2. Eigentum an Entdeckungen
 - 2.1 Rechtslage beim Schatzfund nach § 984 BGB
 - 2.2 Rechtslage beim Schatzregal nach § 18 NDSchG
3. Zu den Voraussetzungen (Satz 1)
 - 3.1 Bewegliches Denkmal
 - 3.2 Herrenlos oder verborgen (Satz 1)
 - 3.3 Weitere Voraussetzungen
 - 3.3.1 Fundumstände
 - 3.3.2 Hervorragender wissenschaftlicher Wert
4. Einzelheiten der Fundumstände und des Fundes
 - 4.1 Staatliche Nachforschungen
 - 4.2 Grabungsschutzgebiet
 - 4.3 3. Alternative: Hervorragender wissenschaftlicher Wert
5. Belohnung (Sätze 2 und 3)

6. Eigentumsübertragung (Satz 4)
7. Rechtslage im Strafrecht
8. Urheber- und Markenrecht

1. Vorbemerkungen

Die **Verfassungsmäßigkeit** von landesrechtlichen Schatzregalen ist von **BVerfG** (Beschl. vom 18. 5. 1988 – 2 BvR 579/84 –, BVerfGE 78, 205 = EzD 2.3.3 Nr. 1 zu § 23 DSchGBW) und BVerwG (Urt. vom 21. 11. 1996 – 4 C 33.94 –, NJW 1997 S. 1171 ff. = EzD 2.3.3 Nr. 6 zu § 19 a DSchGRhPf) bestätigt worden; sie verstoßen insbesondere nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG und § 984 BGB.

Das **Schatzregal** ist ein Rechtsinstitut mit hoher geschichtlicher Bedeutung. Zur Entwicklung siehe die in Erl. 1.6 genannte Literatur. Das jus regale bezeichnet ein dem König bzw. Landesherrn zustehendes Recht. Ohne hinzutretenden Rechtsakt fällt diesem das Eigentum an gefundenen herrenlosen Sachen zu.

Bemerkenswert ist, dass § 18 NDSchG auf **bewegliche Denkmale** abstellt, deren Beweglichkeit die Trennung von einem „Muttergegenstand“, also der Erde, einem Gewässer oder einem Gebäude voraussetzt. Oft wird die Denkmaleigenschaft einer Sache mit der Trennung von diesem Hauptgegenstand, z. B. der Herauslösung aus einem Fundzusammenhang, untergehen, weil damit z. B. das wissenschaftliche Interesse untergeht und lediglich eine „Antiquität“ übrig bleibt.

Die Rechtslage ist in den Bundesländern **nicht einheitlich**. Diese missliche Unterschiedlichkeit fördert den sog. Fundtourismus, je nachdem, ob und wie weitgehend ein Schatzregal eingerichtet ist. Siehe die Gesetze unter I.

Zum Begriff der **Entdeckung** und des Fundes siehe z.B. die Erl. zu § 14 NdsDSchG im Kommentar von *Kleine-Tebbe/Martin*, 2. Aufl. 2013.

2. Eigentum an Entdeckungen

Das **Schatzregal** regelt die öffentliche Eigentumszuordnung und ergänzt die Regelungen des BGB, um sicherzustellen, dass bewegliche Denkmale, die für die wissenschaftliche Forschung und die Geschichte des Landes bedeutend sind, in (vermeintlich – denn sie können natürlich z. B. weiterverkauft werden) sicherem Eigentum der öffentlichen Hand erhalten bleiben. Wer Entdecker (siehe hierzu die Erl. zu § 14 NDSchG) ist, muss im Einzelfall festgestellt werden, insbesondere, wenn eine Person aufgrund besonderer Vertragsverhältnisse (siehe hierzu die differenzierten **Vertragsmuster** in *Martin/Viebrock/Bielfeldt*) **im Auftrag** einer Behörde (Beispiel: ehrenamtliche Denkmalpfleger) oder eines Unternehmers sucht und findet und das Entdecken dem Auftraggeber zuzuordnen ist (siehe die Erl. zu § 14 NDSchG und zum Lübecker Fund BGH, Urt. vom 20. 1. 1988 – VIII ZR 296/86 –, BGHZ 103, 101 = EzD 2.3.3 Nr. 3, sowie OLG Düsseldorf, Urt. vom 20. 1. 1993 – 11 U 58/92 –, EzD 2.3.3 Nr. 4 mit Anm. *Eberl*). Das Schatzregal gilt auch bei einem Fund im **eigenen** Keller (Dreisener Schatzfund, OLG Koblenz, Urt. vom 16. 9. 1994 – 8 U 1801/93 –, EzD 2.3.3 Nr. 2).

2.1 Rechtslage beim Schatzfund nach § 984 BGB

Nach **§ 984 BGB** wird das Eigentum einer Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (**Schatz**), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Die Rechtslage nach **BGB** für den Fund eines herrenlosen sog. Schatzes regelt § 984 BGB unabhängig von dessen Denkmaleigenschaft für die große Zahl

denkbarer Fälle (a. A. *Strobl/Sieche*, 3. Aufl., Rn. 5 zu § 23 DSchGBW: Bedeutung gering); danach werden Entdecker und Grundstückseigentümer im Regelfall jeweils zur Hälfte Miteigentümer. § 984 ist auch auf in anderen Sachen verborgene oder versteckte Sachen anzuwenden (s. OLG Koblenz vom 16. 9. 1994, a. a. O.). Mit *Fechner* in *Fechner/Martin* (Erl. 4.2.2 zu § 17 ThürDSchG) ist nicht nur aus Gründen der Gesetzessystematik Vorsicht angebracht. Ist die Existenz einer Sache nicht bekannt, so heißt das noch nicht, dass sie „herrenlos“ oder „verborgen“ wäre; ein genereller Sachherrschaftswille des Grundstücks- oder Hauseigentümers kann sich auch auf nicht bekannte Kunstschatze beziehen, die lange Zeit in ungeöffneten Behältnissen auf dem Dach lagern (vgl. *Strobl/Sieche*, Rn. 2 zu § 23 DSchGBW). **Nicht** auf § 18 NDSchG zurückgegriffen werden kann, wenn der Eigentümer noch zu ermitteln ist.

2.2 Rechtslage beim Schatzregal nach § 18 NDSchG

Abweichend von § 984 BGB gilt für bewegliche Denkmale ein **Sonderrecht** bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Sie können mit der Entdeckung Eigentum des Landes (Schatzregal) werden. § 18 NDSchG trifft eine solche Sonderregelung. Die Rechtslage wird als sog. **großes** Schatzregal (a. A. *Strobl/Sieche*, a. a. O.: kleines Schatzregal) bezeichnet, denn es gilt nicht nur bei Vorliegen der besonderen Fundumstände (s. Erl. 4.2 und 4.3), sondern darüber hinaus auch bei hochwertigen Funden (s. Erl. 4.4).

Das Land erwirbt im Augenblick der Entdeckung **originär** das Eigentum im Umfang der Entdeckung, dies gilt bei im Boden befindlichen Denkmalen allerdings erst **mit der Trennung** vom Boden, weil die Sache vorher begrifflich kein bewegliches Denkmal sein kann (s. *Fechner*, a. a. O., Erl. 4.2.1 zu § 17 ThürDSchG); weitere Voraussetzung ist das Fortbestehen der Denkmaleigenschaft trotz Lösung vom Fundzusammenhang. Verlangt werden kann die Herausgabe nach § 985 BGB aufgrund der zivilrechtlichen Lage (wie hier *Strobl/Sieche*, a. a. O., Rn. 7); demgegenüber bejaht das BVerwG (Urt. vom 21. 11. 1996, a. a. O.) den Verwaltungsrechtsweg, da das Schatzregal dem öffentlichen Recht zuzuordnen sei.

Einer **Enteignungsmöglichkeit** nach § 30 NDSchG bedarf es wegen des staatlichen Eigentumserwerbs der hervorragenden beweglichen Denkmale nach § 18 NDSchG nur für weniger bedeutende Stücke. Eine **Ausgleichspflicht** nach § 29 NDSchG tritt infolge des Schatzregals nicht ein, eine **Fundprämie** ist in den Sätzen 2 und 3 vorgesehen (siehe Erl. 5), ein **Vorkaufsrecht** gibt es in Niedersachsen für bewegliche Denkmale nicht.

Fehlt die Denkmaleigenschaft oder geht sie bei der Trennung aus dem Fundzusammenhang unter, so gilt § 984 BGB.

3. Zu den Voraussetzungen (Satz 1)

3.1 Bewegliches Denkmal

Das Schatzregal erfasst nur bewegliche Denkmale i. S. des § 3 Abs. 5 NDSchG (siehe dort), um Bodendenkmale i. S. des § 3 Abs. 4 NDSchG oder Bestandteile von Bodendenkmalen kann und muss es sich nicht handeln. Nicht erfasst sind bewegliche Denkmale der Erdgeschichte nach § 3 Abs. 6 NDSchG, weil sie nicht genannt sind (Redaktionsversehen?), siehe Erl. 3.3.2 zu § 3 NDSchG. Die Denkmaleigenschaft ist zwingende Voraussetzung des staatlichen Eigentumserwerbs. Auf eine (spätere) Eintragung in das Denkmalverzeichnis kommt es nicht an. Geht mit der Ausgrabung das öffentliche Erhaltungsinteresse verloren

(z. B. Massenfunde), so kann das Eigentum ohnehin nicht nach § 18 NDSchG übergehen, s. a. *Fechner*, a. a. O., Erl. 4.2.1 zu § 17 ThürDSchG.

3.2 Herrenlos oder verborgen (Satz 1)

Die beiden Begriffe schließen an § 984 BGB an, siehe Erl. 2.1. Heranzuziehen ist die Rechtsprechung hierzu.

3.3 Weitere Voraussetzungen

3.3.1 Fundumstände

Das Schatzregal mit dem originären unmittelbaren Eigentumserwerb des Landes gilt **nur unter den ausdrücklich bestimmten Umständen** des Fundes: Wenn sie bei staatlichen Nachforschungen (siehe Erl. 4.1) oder in Grabungsschutzgebieten gemäß § 16 NDSchG (siehe Erl. 4.2) entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. Sonst verbleibt es bei der Rechtslage nach § 984 BGB. Auf die **Rechtmäßigkeit des Fundes**, die Rechtmäßigkeit der Nachforschungen, insbesondere das Vorliegen einer Genehmigung nach §§ 10 oder 12, 13 oder 16 NDSchG oder die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks zum Suchen, kommt es nicht an. Die Rechtsfolgen treten deshalb z. B. auch bei Raubgrabungen ein, siehe z. B. LG München I, Ur. vom 16. 5. 2001 – 9 O 21923/00 –, EzD 2.3.3 Nr. 8.

3.3.2 Hervorragender wissenschaftlicher Wert

Auch ein hervorragender wissenschaftlicher Wert kann nach der 3. Alternative des § 18 Satz 1 NDSchG das Schatzregal begründen, siehe hierzu Erl. 4.3.

4. Einzelheiten der Fundumstände und des Fundes

4.1 Staatliche Nachforschungen

Staatliche Nachforschungen sind insbesondere solche des Landesamtes für Denkmalpflege und seiner Beauftragten (§ 22 NDSchG), aber auch solche von Universitäten oder anderen staatlichen Einrichtungen; auch eine Nachforschung im Zusammenhang eines Bauvorhabens durch oder im Auftrag einer Staatsbehörde ist staatlich. Zum Begriff der Nachforschung und zur Genehmigungspflicht siehe § 13 NDSchG. Die staatlichen Behörden können zur Nachforschung z. B. auch Tiefbauunternehmen oder Grabungsfirmen einsetzen, sich aber trotzdem die Stellung als Finder vertraglich vorbehalten. Deren Entdeckungen werden bei entsprechender Vertragsgestaltung (s. die **Muster** in *Martin/Krautzberger* (Hrsg.), Teil I Kap. VIII) dem staatlichen Auftraggeber zugerechnet.

4.2 Grabungsschutzgebiet

Auch außerhalb staatlicher Nachforschungen, aber innerhalb von Grabungsschutzgebieten gefundene bewegliche Denkmale unterliegen dem Schatzregal, und zwar auch, wenn sie nicht von hervorragendem wissenschaftlichem Wert sind. Gewisse rechtspolitische Unstimmigkeiten sind unübersehbar. Zu den Grabungsschutzgebieten und ihrer Festlegung sowie zu den Genehmigungspflichten siehe § 16 NDSchG. Auch beim Fehlen der nach § 16 Abs. 2 NDSchG erforderlichen Genehmigung kann das Schatzregal eintreten, siehe oben Erl. 4.1.

4.3 3. Alternative: Hervorragender wissenschaftlicher Wert

Das Vorliegen dieser Alternative ist vor allem zu prüfen, wenn die Sache nicht bei einer staatlichen Nachforschung oder nicht im Grabungsschutzgebiet entdeckt wurde. Der hervorragende wissenschaftliche Wert ist einer Sache oft nicht anzusehen und ist deshalb oft erst nach einer Auswertung der Fundumstände und einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung der Sache zu bestätigen (bedenken gegen die Anknüpfung deshalb u. a. bei *Schmaltz/Wiechert*, 2. Aufl. 2012, Rn. 8 zu § 18). Berufen zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist in erster Linie das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen seiner Aufgaben nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 NDSchG. Im Hinblick auf die Interessen anderer Personen an dem Fund und rechtliche Auseinandersetzungen wird sich eine eindeutige schriftliche Begutachtung und deren Mitteilung (einschließlich der Rechtsfolge) an Entdecker und Grundstückseigentümer empfehlen, siehe auch *Fechner*, a. a. O., Erl. 4.2.8 zu § 17 ThürDSchG. Bestätigt sich der wissenschaftliche Wert nicht, bemessen sich die Eigentumsverhältnisse nach § 984 BGB; die Sache ist nach der Auswertung (s. die Erl. zu § 15 NDSchG) an Finder und Sacheigentümer zurückzugeben, weil das Besitzrecht damit endet.

5. Belohnung (Sätze 2 und 3)

Satz 2 sieht eine Belohnung bzw. Fundprämie vor. Sie soll potentielle Finder dazu animieren, den Fundgegenstand nicht für sich zu behalten, sondern ihn ordnungsgemäß beim Land abzuliefern. Dem Gesetzgeber sollte klar gewesen sein, dass er beim Verzicht auf die Ausgestaltung eines Rechtsanspruchs auf die Prämie neue Unwägbarkeiten geschaffen hat. Gerade unter den (bisweilen halbprofessionellen) Sondengehern kann dieser Anreiz auf eine Prämie nur dann greifen, wenn das Land ernsthaft bemüht ist, nennenswerte Beträge zur Verfügung zu stellen und zügig auszureichen. Bedacht werden muss auch, dass mit der Abgabe eines Fundes ein bürokratisches Verfahren zur Ermittlung der Fundumstände beginnen muss. Der Finder riskiert außerdem, persönlich verstärkt beobachtet zu werden und ggf. sogar für die Verwendung eines Suchgeräts mit einem Bußgeld belegt zu werden. Aus diesen Gründen ist das System der Fundprämien nicht unumstritten. Siehe zur vergleichbaren Rechtskonstruktion von Rheinland-Pfalz *Hönes*, a. a. O., S. 306.

Zur **Höhe der Belohnung** gibt das NDSchG keine Vorgaben; nicht abgestellt wird auf eine „Angemessenheit“ (*Schmaltz/Wiechert*, Rn. 11 zu § 18). Berücksichtigt werden sollen „die Umstände des Einzelfalls“. Kaum berücksichtigt werden können die Aufwendungen des Finders z. B. für eine Fundexpedition einschließlich seiner Sachkosten für Gerät. Zu berücksichtigen sind aber sowohl materielle wie ideelle Umstände. So wird zu berücksichtigen sein, ob die Sache einen „hervorragenden wissenschaftlichen Wert“ besitzt. Auch ein ggf. ermittelbarer Markt- und Liebhaberwert (Ebay) wird einzubeziehen sein, auch wenn die Belohnung diesen Wert nicht erreichen muss. Erforderlich ist jedenfalls eine angemessene Belohnung, nicht nur ein Taschengeld.

Über die Höhe entscheidet nach Satz 3 das **Landesamt für Denkmalpflege** unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Das Landesamt kann die Entscheidung nur treffen, wenn der Finder vorher ausreichend über die Fundumstände berichtet hat. Dies ist seine Obliegenheit, will er eine positive Entscheidung erreichen. Bei Zufallsfunden kann dies relativ unproblematisch sein, insbesondere nach ungenehmigten Nachforschungen wird aber oft mit Versuchen einer Verschleierung zu rechnen sein.

Die Entscheidung über die Belohnung ist ein **Verwaltungsakt** des Landesamtes für Denkmalpflege. Es handelt sich nicht um eine Ermessensentscheidung (a. A. *Schmaltz/Wiechert*, Rn. 13), dem Landesamt steht aber ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Angemessenheit der Belohnung zu. Weigert sich das Landesamt, eine Belohnung festzusetzen, kommt eine Verpflichtungsklage als Untätigkeits- oder Versagungsgegenklage in Betracht; ist der Finder mit der Höhe der Festsetzung nicht einverstanden, kommt eine Verpflichtungsklage auf Festsetzung einer höheren Belohnung infrage.

6. Eigentumsübertragung (Satz 4)

Das Eigentum an dem beweglichen Denkmal geht nach Satz 1 auf das Land Niedersachsen über. Mangels einer Bestimmung ist davon auszugehen, dass empfangsberechtigt nicht das Landesamt für Denkmalpflege ist, sondern die staatliche Finanzverwaltung. Die Entscheidung über eine Weiterleitung des Eigentums an dem Fund an den Grundstückseigentümer kann daher auch nur von der Finanzverwaltung (wohl OFD) getroffen werden, die sich aber des Rats des Landesamtes für Denkmalpflege bedienen wird (Generalklausel des § 21 Abs. 1 Satz 1 NDSchG). In diesem Zusammenhang ist auch auf **Art. 63 NV zum Landesvermögen** zu verweisen: *(1) Das Landesvermögen ist Eigentum des Volkes. Landesvermögen darf nur mit Zustimmung des Landtages veräußert oder belastet werden.* § 18 Satz 3 NDSchG ist wohl eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Funde.

Motiv einer Weitergabe des Eigentums nach § 18 Satz 4 NDSchG ist wohl die Erkenntnis, dass der Grundstückseigentümer nach der Rechtslage nach § 984 BGB zur Hälfte Eigentümer des Fundes geworden wäre und das Eigentum allein aufgrund des § 18 NDSchG entschädigungslos verloren hat. Für den Eigentümer ist auch keine Fundprämie im Sinn der Belohnung des Satzes 2 vorgesehen. Die Entscheidung über die Weitergabe ist ein Verwaltungsakt im Ermessen der Finanzverwaltung, auf den der Grundstückseigentümer keinen Rechtsanspruch hat. Er kann aber eine fehlerfreie Ermessensausübung verlangen. Der Vorgang der eigentlichen Eigentumsübertragung erfolgt anschließend nach BGB durch Einigung in einem Vertrag und Übergabe.

Die Finanzverwaltung kann und wird in der Übergabeentscheidung und in dem Vertrag sachdienliche Nebenbestimmungen aufnehmen, z. B. zur Zugänglichkeit für Forschungszwecke und im Rahmen von Ausstellungen, zur Erhaltung und Restaurierung, zur Anzeige künftiger Eigentumswechsel (siehe hierzu § 12 Abs. 1 NDSchG). § 18 Satz 3 NDSchG enthält im Übrigen keine Vorgaben zu einer Unentgeltlichkeit der Abgabe des Eigentums; ggf. kann sich das Land einen Betrag in Höhe der Belohnung für den Finder erstatten lassen.

7. Rechtslage im Strafrecht

Der Eingriff in ein fremdes Grundstück oder Gebäude wird oft den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllen. Erfolgt er ohne Genehmigung, kann auch seitens des Eigentümers eine Straftat nach § 34 NDSchG oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 35 NDSchG vorliegen. Wird ein Denkmal ganz oder teilweise zerstört, kann auch seitens des Eigentümers der Tatbestand des § 304 StGB – *Gemeinschädliche Sachbeschädigung* – vorliegen. Wird der Fund durch den Finder ohne Willen des Eigentümers entfernt, so kann auch ohne Eintreten des Schatzregals eine Unterschlagung nach § 246 StGB bzw. ein Diebstahl zu Lasten der Eigentümer vorliegen. Die weitere Verwertung erfüllt meist den Tatbestand des Betruges seitens des unrechtmäßigen Veräußerers und der Hehlerei seitens des Käufers oder

Zwischenhändlers. Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden auch Leiter von Museen, die unrechtmäßig erlangte Funde zur Abrundung ihrer Sammlungen erwerben wollen. Wurden die Funde zwar mit Einverständnis des Eigentümers entfernt und verwertet, so bleiben zumindest die Ordnungswidrigkeiten nach § 35 NDSchG. Ist nach § 18 NDSchG staatliches Eigentum begründet worden, dann wird in der Regel eine Unterschlagung nach § 246 StGB vorliegen. Zu Hehlerei und zu den Ordnungswidrigkeiten nach NDSchG gelten die obigen Ausführungen. Siehe auch LG Halle, Urt. vom 26. 9. 2005 – 26 Ns 3312004 –, V. n. b., in Sachen der Himmelsscheibe von Nebra.

8. Urheber- und Markenrecht

Die Himmelsscheibe von Nebra war u. a. Gegenstand eines zivilrechtlichen Verfahrens vor dem LG Magdeburg (Urt. vom 16. 10. 2003 – 7 O 847/03 –, GRUR 2004 S. 672 = EzD 7.7 Nr. 4 mit Anm. *Flügel*). Bemerkenswert ist die nicht unbestrittene Einschätzung des Gerichts: Als Berechtigter i. S. des UrhG wurde der Eigentümer des Fundes, also das Land Sachsen-Anhalt gesehen; seine Leistung bestand darin, dass seine Fachbehörde das Werk aufgefunden, es in seiner Bedeutung erkannt und veröffentlicht hat. Die erste öffentliche Wiedergabe der Himmelsscheibe wurde vom Gericht in der Präsentation des Fundes im Rahmen einer Pressekonferenz gesehen. Der Inhaber eines prioritätsälteren sonstigen Rechts gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 MarkenG i. V. m. § 71 UrhG kann vom Markeninhaber die Einwilligung zur Löschung einer eingetragenen Marke (hier: Bildmarken des stilisierten Fundes der Himmelsscheibe von Nebra) verlangen. Die rechtlichen und rechtspolitischen Konsequenzen dieser Entscheidung müssen noch eingehend diskutiert werden.